



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Die am 15. September 1994 in Ulm gegründete Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Endoskopie-Assistenzpersonal e.V.“

Sie hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Berufs- und Weiterbildung im Fachbereich Endoskopie.

Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben durch:

- a) die Schaffung von Kontakten zu Fachgesellschaften der Krankenpflege, zu ärztlichen Gesellschaften, sowie zu ähnlichen Interessensverbänden im In – und Ausland.
- b) Fortbildungsveranstaltungen mit Vorträgen und Diskussionen, Bildung von Arbeitsgruppen mit dem Ziel, verbindliche Standards zur Qualitätssicherung zu erarbeiten. Planung, Organisation und Mithilfe bei der Durchführung der jährlichen Kongresse im Rahmen der Jahrestagungen der Deutschen Gesellschaft für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS), der Deutschen Gesellschaft für Endoskopie und bildgebende Verfahren (DGE – BV).
- c) Zusammenarbeit auf europäischer Ebene mit den Fachgesellschaften European Society of Gastrointestinal Endoscopy (ESGE) und European Society of Gastroenterology and Endoscopy Nurses and Associates (ESGENA).
- d) Aktualisieren und Anpassung der Ausbildungskataloge an die wissenschaftliche Entwicklung im Fachbereich Endoskopie; Unterstützung, Mitarbeit in Ausbildungs – und Fachweiterbildungsstätten; Erreichung der staatlichen Anerkennung der Qualifikation einer / eines Endoskopiefachschwester / Endoskopiefachpflegers; Arzhelferinnen mit Gastroenterologischer Fachqualifikation. Unterstützung der Fort- und Fachweiterbildung auf europäischer Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und schließt jeden persönlichen Gewinn aus. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Wahrung der Selbstlosigkeit (§ 55 AO 1977) dürfen Mittel der Gesellschaft nur für satzungsgemäße Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keine Rückzahlung geleisteter Beträge.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in:

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. fördernde Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann

- jede / jeder staatlich geprüfte "Gesundheits- und Krankenschwester / -pfleger" und
- jede Arzthelferin / jeder Arzthelfer werden, die / der die offizielle Anerkennung der Bundesärztekammer hat, und die / der praktisch in der Endoskopie, im Management, in der Lehre oder in der Forschung im Bereich Endoskopie tätig ist.

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht. Das Wahlrecht umfasst aktives wie auch passives Wahlrecht.

2. Außerordentlichen Mitglieder:

Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, welche im Bereich Endoskopie tätig ist und keine staatliche Anerkennung für die Krankenpflege bzw. keine Anerkennung der Bundesärztekammer als Arzthelferin / Arzthelfer hat

Außerordentliches Mitglied kann jede "Gesundheits- und Krankenschwester/ -pfleger" werden, die in der Endoskopie tätig war, momentan nicht mehr aktiv in Praxis, Forschung, Management oder Lehre im Fachbereich Endoskopie arbeitet, aber mit dem Fachbereich in Kontakt bleiben möchte.

Ein außerordentliches Mitglied kann an Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber kein Wahlrecht.

3. Förderndes Mitglied:

Als fördernde Mitglieder können Personen oder Firmen aufgenommen werden, an deren Mitgliedschaft die Gesellschaft interessiert ist. Ein förderndes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht.

Alle Mitgliedsanträge sind schriftlich zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Ehrenmitglieder:

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und durch den Beirat. Ehrenmitglieder zeichnen sich durch besonderes Engagement für den Fachbereich Endoskopie und / oder die Fachgesellschaft DEGEA aus.

Ehrenmitglieder, die die Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, haben Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die diese Kriterien nicht erfüllen haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Wahlrecht.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ausschluss aus der Fachgesellschaft:

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies erfolgt auch, wenn das Mitglied mehr als 6 Monate trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Mittel

Die zur Erreichung ihrer Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt die Gesellschaft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern,
- b) Spenden und Stiftungen,
- c) Veranstaltungen,
- d) Subventionen aus öffentlichen und privaten Mitteln.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder von ihm sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Sekretär ist für die Organisation der Gesellschaft und deren Veranstaltungen verantwortlich. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Gesellschaft.

Von der Mitgliederversammlung werden in geheimer Wahl gewählt:

- a) für die Dauer von 3 Jahren der/die 1. und 2. Vorsitzende,
- b) für die Dauer von 3 Jahren der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Amtszeit der 1. und 2. Vorsitzenden beginnt regelmäßig mit der Wahl. Die Amtszeit des/der Sekretärs/in und des/der Schatzmeisters/in beginnt mit dem nächsten Geschäfts – bzw. Kalenderjahr.

Die Vorstandsmitglieder können dreimal für eine Wiederwahl in das letzte Amt kandidieren. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder in ein anderes Vorstandsamt ist zulässig.

§ 9 Beirat

Der Beirat berät gemeinsam mit dem Vorstand über die Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft. Der Vorstand kann sich seiner bedienen.

Dem Beirat gehören an:

- a) die aus dem Vorstand ausscheidenden Mitglieder,
- b) von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder,
- c) ferner hat der Vorstand das Recht, Mitglieder in den Beirat zu berufen.

Der Beirat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern. Sie sind für 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist dreimal zulässig.

Der Vorsitzende beruft die Beiratsversammlungen ein. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Wahl des Vorstandes und des Beirates,
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel zweimal jährlich im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen statt, organisiert während der Jahrestagungen der

- a) Deutschen Gesellschaft für Verdauung und Stoffwechselerkrankungen Sektion Endoskopie (DGVS)
- b) Deutschen Gesellschaft für Endoskopie und bildgebende Verfahren (DGE-BV)

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter einzuberufen. Die Einladung ist spätestens 4 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zuzustellen. Sie hat neben der Angabe von Zeit und Ort der Sitzung die Tagesordnung zu enthalten. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 50 % der Mitglieder oder 25 % der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

3. Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Vorschläge / Beratungsgegenstände zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis spätestens 5 Wochen vor der Sitzung eingereicht werden. Die Tagesordnungspunkte werden nach der in der Einladung festgelegten Reihenfolge behandelt. Folgende Tagesordnungspunkte sind obligatorisch in der nachfolgenden Reihenfolge zu erledigen:

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

TOP 2 Bericht des/der Vorsitzenden bzw. des/ der stellvertretenden Vorsitzenden

TOP 3 Bericht des/der Sekretär/ in

TOP 4 Bericht des Schatzmeisters

Vor Eintritt in die Beratung kann die Mitgliederversammlung eine Änderung der Tagesordnung beschließen.

4. Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung leitet der/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Vorsitzende. Die Sitzungsleitung erklärt die Sitzung für eröffnet und schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist.

5. Abstimmung und Beschlussfähigkeit

Nach Schluss der Beratung lässt die Sitzungsleitung abstimmen. Vor der Abstimmung verliest sie / er nochmals den gestellten Antrag. Um in offener oder geheimer Abstimmung das Votum abgeben zu können, muss ein mehrheitlicher Beschluss gefasst werden. Die Abstimmung ist im Gange, sobald die Sitzungsleitung dazu aufruft. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

6. Zweite Beratung

Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, dass nach der ersten Beratung ohne Beschlussfassung eine zweite Beratung stattfindet. Diese muss spätestens in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung erfolgen und mit Beschluss beendet werden.

7. Niederschrift und Bekanntmachung

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, mit dem sie gefasst wurden, enthält. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung zu übermitteln.

8. Beschlussfähigkeit des Beirates

Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist gegeben wenn mindestens sechs gewählte Beiratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Niederschrift der Beiratsmitglieder ist den Beiratsmitgliedern spätestens 4 Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

§ 11 Das Wahlverfahren

Die Vorstands – und Beiratswahlen finden im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlungen statt. Kandidaturen für Vorstands- und Beiratspositionen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Drei Monate vor den Wahlen erhält jedes Mitglied das Formular für die Kandidatur und den beruflichen Werdegang. Diese Formulare sind ausgefüllt bis 6 Wochen vor der Wahl an den Vorstand zurück zuschicken.

Die Bewerbungsunterlagen der Kandidaten für eine Vorstands- und Beiratsposition werden allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeschickt.

In der Mitgliederversammlung stellen sich die Kandidaten vor dem eigentlichen Wahlvorgang den anwesenden Mitgliedern vor.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft Fachausschüsse einrichten (zum Beispiel: Fachausschüsse für Fortbildungen von Krankenpflegepersonal, sonstigem Assistenzpersonal z. B. Arzthelfer/in, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit) Aufgabe der Ausschüsse ist, den Vorstand bei seiner

Entscheidungsfindung zu beraten und bei der Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen. Die Aufgaben werden mit den Fachausschüssen besprochen. In den Mitgliederversammlungen werden Aktionsberichte der Fachausschüsse abgegeben. Die Mitglieder der Fachausschüsse sollten Mitglieder der Gesellschaft sein. Beratende Personen ohne Mitgliedschaft können vom Vorstand benannt werden.

§ 13 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen auf der Homepage der Gesellschaft (www.degea.de) und vierteljährlich in der Fachzeitschrift „Endo-Praxis“.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft ist etwa vorhandenes Vermögen nach Ablauf der in § 51 BGB bezeichneten Sperrfrist an die „Deutsche Krebshilfe e.V.“ zu überführen.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

Letzte Änderung der Statuten:
DEGEA-Mitgliederversammlung am 3.09.2004 in Leipzig